

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 17. Oktober 1952

| Nr. 144

Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 52	Verordnung zur Sicherung der Ansprüche aus Lieferungen von Düngemitteln und Saatgut	1039
9. 10. 52	Preisverordnung Nr. 268 — Verordnung über die Aufhebung von Skontogewährung bei Lieferungen von kosmetischen Erzeugnissen	1010
3. 10. 52	Ergänzung zur Sechsten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Bestimmungen über die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB)	1010
15. 10. 52	Anordnung über die Abnahme von Milch und Butter durch die Molkeereien und Milchannahmestellen	1040
11. 10. 52	Richtlinien zur Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Bauindustrie	1043

Verordnung zur Sicherung der Ansprüche aus Lieferungen von Düngemitteln und Saatgut.

Vom 15. Oktober 1952

§ 1

(1) Zur Sicherung der Ansprüche aus Lieferungen von Düngemitteln und Saatgut, die gegenüber dem Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes entstanden sind, hat der Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht an den aus der Ernte anfallenden Früchten, die auf den zum Betrieb gehörenden Grundstücken gewonnen werden, auch wenn die Früchte noch nicht vom Grundstück getrennt worden sind.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für Ansprüche auf Rückzahlung von Darlehen, die von dem Bewirtschafter zur Bezahlung dieser Lieferungen aufgenommen worden sind.

(3) Das Pfandrecht geht allen anderen Rechten, insbesondere gesetzlichen und Pfändungspfandrechten, im Range vor.

§ 2

(1) Entsteht für den Schuldner im Sinne des § 1 Absätzen 1 und 2 aus der Veräußerung der Erzeugnisse eine Forderung auf Bezahlung des Erlöses, so hat der Gläubiger in Höhe seines Anspruches vorrangig gegenüber allen anderen Pfand- und Pfändungsgläubigern ein Pfandrecht an dieser Forderung.

(2) Entstehen für Schäden an Früchten, die dem Pfandrecht dieser Verordnung unterliegen, Forderungen gegen Versicherungsanstalten, so hat der Pfandgläubiger an diesen Forderungen in Höhe seines Anspruches ein Pfandrecht mit Vorrang gegenüber allen anderen Pfand- und Pfändungsgläubigern.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 getroffene Regelung gilt auch für Ansprüche aus Lieferungen von Düngemitteln und Saatgut, die für die Ernte 1952 bestimmt waren.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 9. November 1939 zur Sicherung der Düngemittel und Saatgutversorgung (RGBl. S. 2261) und die hierzu ergangenen Ergänzungsverordnungen außer Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium der Justiz

Rau
Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Fechner
Minister